

KAPITEL VI — *Abänderungs- und Schlussbestimmungen*

Art. 14 - Im Königlichen Erlass vom 7. August 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Fälle, unter beziehungsweise in denen einem Ausländer, dessen Abwesenheit vom Königreich länger als ein Jahr dauert, die Rückkehr ins Königreich erlaubt werden kann, wird Artikel 6 Absatz 2 wie folgt ersetzt:

«Ein Ausländer, dem bereits erlaubt oder gestattet ist, sich höchstens drei Monate gemäß Titel I Kapitel II des Gesetzes oder länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten, kann den Antrag auf Erlaubnis, wieder ins Königreich zurückzukehren, ebenfalls beim Bürgermeister der Gemeinde, in der er sich aufhält, einreichen.»

Art. 15 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Art. 16 - Unser Minister, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 17. Mai 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister des Innern

P. DEWAELE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2008 — 1088

[C — 2008/00279]

7 DECEMBER 2007. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 22 december 2003 tot uitvoering van Titel XIII, Hoofdstuk 6 « Voogdij over niet-begeleide minderjarige vreemdelingen » van de programmawet van 24 december 2002. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 7 december 2007 tot wijziging van het koninklijk besluit van 22 december 2003 tot uitvoering van Titel XIII, Hoofdstuk 6 « Voogdij over niet-begeleide minderjarige vreemdelingen » van de programmawet van 24 december 2002 (*Belgisch Staatsblad* van 22 januari 2008).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2008 — 1088

[C — 2008/00279]

7 DECEMBRE 2007. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 22 décembre 2003 portant exécution du Titre XIII, Chapitre 6 « Tutelle des mineurs étrangers non accompagnés » de la loi-programme du 24 décembre 2002. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 7 décembre 2007 modifiant l'arrêté royal du 22 décembre 2003 portant exécution du Titre XIII, Chapitre 6 « Tutelle des mineurs étrangers non accompagnés » de la loi-programme du 24 décembre 2002 (*Moniteur belge* du 22 janvier 2008).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2008 — 1088

[C — 2008/00279]

7. DEZEMBER 2007 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 zur Ausführung von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 7. Dezember 2007 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 zur Ausführung von Titel XIII Kapitel 6 - "Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer" - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

7. DEZEMBER 2007 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 zur Ausführung von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

der Entwurf eines Erlasses, den wir die Ehre haben, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, ändert den Königlichen Erlass vom 22. Dezember 2003 zur Ausführung von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 ab, um einerseits Vereinigungen beziehungsweise öffentlichen Einrichtungen, die im Rahmen von Artikel 13 § 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Vereinbarungsprotokolle abgeschlossen haben, die Möglichkeit zu geben, Teilzeitvormunde anzuwerben, und andererseits die Bedingungen für die Ersetzung eines Vormunds und die Höhe der dem Ersatzvormund zu bewilligenden Entschädigungen festzulegen.

Titel XIII Kapitel 6 «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 sieht beim Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz die Einrichtung eines Vormundschaftsdienstes für unbegleitete minderjährige Ausländer vor.

Im Artikel 13 § 3 des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 wird für öffentliche Einrichtungen beziehungsweise Vereinigungen, die auf diesem Gebiet aktiv sind, die Möglichkeit vorgesehen, mit dem Vormundschafsdienst im Hinblick auf die Zulassung ihrer Personalmitglieder als Vormundschafsanwärter Vereinbarungsprotokolle in Bezug auf die Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer abzuschließen.

Titel XIII Kapitel 6 Artikel 9 § 2 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 sieht die Möglichkeit der Bestellung eines Ersatzvormunds gemäß den vom König festgelegten Bedingungen vor.

Durch Artikel 1 des vorliegenden Entwurfs eines Königlichen Erlasses wird Artikel 7*bis* des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 durch einen Absatz ergänzt, damit Vereinigungen beziehungsweise öffentliche Einrichtungen, die Vereinbarungsprotokolle mit dem Vormundschafsdienst abschließen, die Möglichkeit haben, Teilzeitvormunde anzuwerben. Dieser Artikel legt in diesem Fall die Anzahl der wahrzunehmenden Vormundschaften und die Höhe des Zuschusses fest.

Durch Artikel 2 dieses Entwurfs wird in denselben Königlichen Erlass ein Artikel 7*ter* über die Entschädigung des Ersatzvormunds eingefügt. In diesem Artikel wird ein Unterschied zwischen den im Rahmen von Artikel 13 § 3 desselben Königlichen Erlasses zugelassenen Vormunden und den selbständigen Vormunden gemacht. Einerseits werden die im Rahmen von Artikel 13 § 3 vorgesehenen Zuschüsse weiter bewilligt, andererseits wird den selbständigen Ersatzvormunden eine Entschädigung entsprechend dem Ersetzungszeitraum bewilligt.

Um die Bemerkung des Staatsrates in seinem Gutachten vom 11. Juni 2007 zu befolgen, wird in Artikel 2 § 4 präzisiert, dass es sich um Kalenderjahr handelt. Vormunde beziehen tatsächlich ihre Entschädigung pro Kalenderjahr.

Durch Artikel 3 wird in den vorerwähnten Königlichen Erlass ein Artikel 12*bis* über die Bedingungen für die Ersetzung des Vormunds eingefügt. In § 1 dieser Bestimmung wird vorgesehen, dass der Vormundschafsdienst unverzüglich einen Ersatzvormund bestellt, wenn ein Vormund im Fall höherer Gewalt nicht in der Lage ist, seine gesetzlichen Aufträge auszuüben, wenn die Anhörung aus gesetzlichen und materiellen Gründen nicht vertagt werden kann und wenn für den Minderjährigen Dringlichkeit vorliegt. Es geht um Anhörungen im Rahmen der in Artikel 9 § 1 des vorerwähnten Gesetzes vorgesehenen Verfahren. Artikel 12*bis* § 1 sieht die Ersetzung eines Vormunds vor, wenn sie für den Minderjährigen dringend erforderlich ist. Wenn ein Vormund aus einem anderen Grund abwesend ist, wird der Vormundschafsdienst gemäß Artikel 12*bis* § 2 im Interesse des Minderjährigen entscheiden, ob ein Ersatzvormund bestellt werden muss.

Durch Artikel 4 wird in den vorerwähnten Königlichen Erlass vom 22. Dezember 2003 ein Artikel 12*ter* über den eigenen Auftrag und die Rechtstellung des Ersatzvormunds eingefügt.

Der Staatsrat wünscht, dass die Situationen, in denen der Ersatzvormund auftreten muss, in diesem Artikel deutlich angegeben werden.

Der Entwurf dieses Königlichen Erlasses ist in diesem Sinne angepasst worden. Die Folgen der zu treffenden Entscheidung in Bezug auf die Situation des Minderjährigen werden den Auftritt des Vormunds abgrenzen: Der Vormund bemüht sich, die Situation des Minderjährigen, so wie sie ist, bis zur Rückkehr des gewöhnlichen Vormunds aufrechtzuerhalten.

In Artikel 9 § 2 des vorerwähnten Gesetzes wird im Übrigen bestimmt, dass der Ersatzvormund in Dringlichkeitsfällen auftritt.

In Artikel 4 wird bestimmt, dass ein Ersatzvormund ein durch den Vormundschafsdienst zugelassener Vormund sein muss.

Schließlich wird mit dieser Bestimmung präzisiert, dass der Ersatzvormund, insofern dies möglich ist, ein Arbeitnehmer derselben Vereinigung beziehungsweise öffentlichen Einrichtung ist: Einerseits wird der Vormundschafsdienst der Ersetzung durch einen Vormund, der in derselben Vereinigung oder öffentlichen Einrichtung tätig ist, den Vorrang geben, wenn die Vereinigung oder öffentliche Einrichtung mindestens zwei Arbeitnehmer, die Vormunde sind, beschäftigt. Wenn die Vereinigung beziehungsweise öffentliche Einrichtung jedoch nur einen Vormund beschäftigt, wird der Ersatzvormund ein durch den Vormundschafsdienst zugelassener Vormund sein.

Ich habe die Ehre,

Sire,
der ehrerbietige und getreue Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Die Ministerin der Justiz
Frau L. ONKELINX

7. DEZEMBER 2007 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 zur Ausführung von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002, abgeändert durch die Programmgesetze vom 22. Dezember 2003 und 27. Dezember 2004, insbesondere des Artikels 3 § 3 Absatz 5 und des Artikels 9 § 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 zur Ausführung von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 9. Januar 2005;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 4. April 2007;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 27. April 2007;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates vom 11. Juni 2007, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Justiz und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 7bis § 1 des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 zur Ausführung von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«Wird ein Vormund von der Vereinigung beziehungsweise öffentlichen Einrichtung teilzeitig angeworben, werden die Anzahl wahrzunehmender Vormundschaften und die Höhe des Zuschusses im Verhältnis zu der bei der Anwerbung des Vormunds vorgesehenen Teilzeitformel berechnet.»

Art. 2 - In den vorerwähnten Königlichen Erlass wird ein Artikel 7ter mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 7ter - § 1 - Ein in Artikel 12bis erwähnter Ersatzvormund hat Anrecht auf eine Entschädigung.

§ 2 - Wenn er im Rahmen von Artikel 13 § 3 zugelassen worden ist, werden die in Artikel 7bis erwähnten Zuschüsse weiter bewilligt.

§ 3 - In den anderen Fällen:

— hat der Ersatzvormund Anrecht auf die in Artikel 7 §§ 1 und 2 vorgesehenen separaten pauschalen Entschädigungen, wenn die Ersatzvormundschaft innerhalb dreier Monate zu Ende geht,

— hat der Ersatzvormund Anrecht nicht nur auf die in Artikel 7 vorgesehenen separaten pauschalen Entschädigungen, sondern auch auf die in Artikel 6 vorgesehene pauschale Entschädigung, wenn die Ersatzvormundschaft länger als drei Monate dauert.

§ 4 - Der ursprünglich bestellte Vormund behält in allen Fällen das Recht auf die in den Artikeln 6 und 7 vorgesehenen Entschädigungen für das laufende Kalenderjahr.»

Art. 3 - In denselben Königlichen Erlass wird ein Artikel 12bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 12bis - § 1 - Wenn der Vormund im Fall höherer Gewalt nicht in der Lage ist, seine gesetzlichen Aufträge auszuüben, wenn die Anhörung aus gesetzlichen und materiellen Gründen nicht vertagt werden kann und wenn für den Minderjährigen Dringlichkeit vorliegt, wird der Vormundschaftsdienst unverzüglich einen Ersatzvormund bestellen.

§ 2 - Wenn der Vormund aus einem anderen Grund nicht in der Lage ist, seinen Auftrag auszuüben, kann er in folgenden Fällen ersetzt werden:

— Der Vormund geht davon aus, dass er während eines bestimmten Zeitraums von höchstens einem Monat nicht verfügbar sein wird, und der Vormundschaftsdienst stellt fest, dass für den Minderjährigen Dringlichkeit vorliegt. Der Vormund informiert den Vormundschaftsdienst und die betreffenden Behörden über seine Nichtverfügbarkeit.

— Die vorgesehene oder tatsächliche Abwesenheit dauert mehr als einen Monat. In diesem Fall kann der Vormundschaftsdienst im Interesse des Minderjährigen auch eine definitive Abtretung der Vormundschaft vornehmen.»

Art. 4 - In denselben Königlichen Erlass wird ein Artikel 12ter mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 12ter - § 1 - Ein Ersatzvormund tritt nur für Aufträge auf, die die tägliche Verwaltung der Akte betreffen und durch die ernsthafte Schäden für den Minderjährigen abgewendet werden können.

§ 2 - In allen Fällen ist der Ersatzvormund ein durch den Vormundschaftsdienst zugelassener Vormund. Wenn der ursprüngliche Vormund im Rahmen von Artikel 13 § 3 zugelassen ist, ist der Ersatzvormund sofern möglich ein Arbeitnehmer derselben Vereinigung beziehungsweise öffentlichen Einrichtung.»

Art. 5 - Unser Minister der Justiz ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 7. Dezember 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2008 — 1089

[C - 2008/00294]

18 JANUARI 2008. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 25 maart 2003 houdende overgangsmatregelen in verband met de elektronische identiteitskaart. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 18 januari 2008 tot wijziging van het koninklijk besluit van 25 maart 2003 houdende overgangsmatregelen in verband met de elektronische identiteitskaart (*Belgisch Staatsblad* van 28 februari 2008).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2008 — 1089

[C - 2008/00294]

18 JANVIER 2008. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 25 mars 2003 portant des mesures transitoires relatives à la carte d'identité électronique. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 18 janvier 2008 modifiant l'arrêté royal du 25 mars 2003 portant des mesures transitoires relatives à la carte d'identité électronique (*Moniteur belge* du 28 février 2008).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.